

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/0a3ac46d-1204-3c2e-b2bc-fddeef806ddc

Bibliografie

Titel Strafgesetzbuch (StGB)

Amtliche Abkürzung StGB

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 450-2

§ 53 StGB - Tatmehrheit

- (1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.
- (2) ¹Trifft Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. ²Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.
- (3) § 52 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

